

Informationsblatt

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 8 Handwerksordnung

Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung hat grundsätzlich zwei Voraussetzungen: das Vorliegen eines Ausnahmegrundes und den Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten in dem angestrebten Handwerk



Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne, Telefon 0261 398-219. Das Antragsformular zur Ausnahmebewilligung gemäß § 8 HwO finden Sie hier: <https://www.hwk-koblenz.de/artikel/formulare-downloads-zur-handwerksrolle-52,0,209.html>

Vorliegen eines Ausnahmegrundes

Zunächst ist es wichtig, zwischen den Gründen für eine unbefristete und denen für eine befristete Ausnahmebewilligung zu unterscheiden.

Im Fall der unbefristeten Ausnahmebewilligung rechtfertigen die Ausnahmegründe den endgültigen Verzicht auf die Meisterprüfung, während bei der Erteilung einer befristeten Ausnahmebewilligung vom Antragsteller verlangt wird, im Zeitraum der Befristung die Meisterprüfung in Teilzeit nachzuholen.

Im Fall der befristeten Ausnahmebewilligung hat der Antragsteller darzulegen, wie er beabsichtigt innerhalb des Zeitraums der Befristung die Meisterprüfung vollständig abzulegen (Vorlage der verbindlichen Anmeldung zu allen vier Teilen der Meisterprüfung). Die Dauer der Befristung orientiert sich an den Angaben des Antragstellers und beträgt in der Regel maximal 2 Jahre.

Bitte beachten Sie, dass die alleinige Anmeldung zur Meisterprüfung keinen anzuerkennenden Ausnahmegrund darstellt; ebenso wenig können finanzielle oder zeitliche Gründe berücksichtigt werden.



Gründe für die Erteilung einer befristeten Ausnahmebewilligung

■ Lange Wartezeiten

Sind die Voraussetzungen zur Ablegung der Meisterprüfung erfüllt, so ist ein Ausnahmegrund anzunehmen, wenn unzumutbar lange Wartezeiten für die Kurse zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung oder zur Ablegung der Meisterprüfung selbst gegeben sind. Unzumutbar ist in der Regel eine Wartezeit von zwei Jahren.

■ Gelegenheit der Übernahme eines bestehenden Betriebes

(NICHT gemeint ist hier die Anmietung leerstehender Räumlichkeiten)

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Übernahme eines bestehenden Betriebes oder eines nicht unerheblichen Gesellschaftsanteils, verbunden mit der Funktion des Betriebsleiters bzw. des für die technische Leitung verantwortlichen, persönlich haftenden Gesellschafters, für den Antragsteller eine günstige Gelegenheit darstellt, die er nicht ergreifen könnte, wenn ihm die vorherige Ablegung der Meisterprüfung zugemutet würde. Der Gesellschaftsanteil sollte in der Regel mindestens 30 % betragen.

■ Outsourcing

Bei Arbeitslosigkeit oder bei drohender Arbeitslosigkeit **in Folge** einer Ausgliederung handwerklicher Leistungen oder Umstrukturierung handwerklicher Betriebe ist ein Ausnahmegrund anzunehmen, wenn der Antragsteller mehrere Jahre in dem Bereich beschäftigt war und aus Mangel an vergleichbaren offenen Stellen in seinem Beruf keine adäquate Stelle findet. Die Unvermittelbarkeit ist hierbei durch die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Arbeitsvermittlung nachzuweisen.

Gründe für die Erteilung einer unbefristeten Ausnahmebewilligung

■ Meisterprüfung oder vergleichbare Qualifikation in einem anderen zulassungspflichtigen Handwerk

Ein Ausnahmegrund ist z. B. gegeben, wenn der Antragsteller über eine Meisterprüfung in einem anderen als dem beantragten Handwerk verfügt, mit diesem aber nicht in der Handwerksrolle eingetragen ist und dieses auch nicht ausüben möchte.

Gemäß Handwerksordnung ist es einem Antragsteller nicht zuzumuten für ein Handwerk, für das er die Eintragungsvoraussetzungen besitzt, erst die Eintragung herbeizuführen und das Handwerk dann auch ausüben zu müssen, wenn er die Kosten und den Aufwand für seine geplante Betriebsgründung vermeiden und ein anderes Handwerk ausüben möchte.

■ Fortgeschrittenes Lebensalter (ab dem 47. Lebensjahr)

■ Gesundheitliche Gründe

Ein Ausnahmefall wird als gegeben angesehen, wenn eine erhebliche, nicht nur vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigung oder körperliche Behinderung vorliegt und die daraus resultierende Belastung nicht durch eine spezielle den Umständen des Einzelfalls gerecht werdende Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeschlossen werden kann. Zum Nachweis der gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder der körperlichen Behinderung kann die Handwerkskammer ein amtsärztliches Attest anfordern.

■ Beschränkung der Ausnahmebewilligung auf ein eng begrenztes Spezialgebiet des angestrebten Handwerks

Definition Spezialgebiet

Nicht jede Teiltätigkeit stellt eine Spezialtätigkeit dar.

Die Beschränkung einer Ausnahmebewilligung ist nur für solche Spezialgebiete eines Handwerks zulässig,



die als besonderer Beruf ausgeübt werden können und die klar abgrenzbar und wirtschaftlich-fachlich sinnvoll sind.

Der Ausnahmegrund „Beschränkung auf ein eng begrenztes Spezialgebiet“ kann somit nur in Anspruch genommen werden, sofern die folgenden Kriterien erfüllt werden:

1. Es muss sich um eine in sich abgeschlossene Spezialtätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks handeln
2. Die Ausübung der Tätigkeit erfordert nur Ausschnitte der Kenntnisse und Fertigkeiten des entsprechenden Berufsbildes
3. Für die Tätigkeit gilt alternativ:
 - Dass sie durch die verwendeten Arbeitstechniken, Werkzeuge oder Materialien von den übrigen Tätigkeiten des betreffenden Handwerks abgrenzbar ist;
 - Dass sie außerhalb des typischen Leistungsangebotes eines Betriebes des betreffenden Handwerks liegt;
 - Dass sie zwar von Betrieben des betreffenden Handwerks üblicherweise angeboten wird, aber nur einen derart engen Teil des Leistungsspektrums darstellt, so dass die Ablegung der Meisterprüfung unverhältnismäßig ist.

Sonstige Ausnahmegründe sind nachvollziehbar darzulegen.

Der Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten

Um den Antrag bearbeiten zu können, benötigen wir einen möglichst lückenlosen Nachweis über die bisherige Ausbildung bzw. den beruflichen Werdegang (Gesellenbrief, Arbeitszeugnisse etc.). Sofern die Sachkunde nicht ausreichend dargelegt werden kann, erfolgt eine Überprüfung der erforderlichen fachtheoretischen, fachpraktischen, betriebswirtschaftlichen kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch die Handwerkskammer Koblenz.

Die Beauftragung der Handwerkskammer Koblenz zur Durchführung des Sachkundenachweises muss durch den Antragsteller schriftlich erfolgen.

Hinweis

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass erst mit der Eintragung in die Handwerksrolle die Berechtigung zur selbständigen Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks besteht.

Der Erhalt einer Ausnahmegewilligung gemäß § 8 HwO berechtigt nicht zur Ausbildung von Lehrlingen, hierzu bedarf es unverändert des Vorliegens einer Ausbildungsberechtigung.

Kosten

Die Entscheidung über einen Ausnahmegewilligungsantrag ist kostenpflichtig. Die Gebühren ergeben sich aus § 113 Absatz 4 HwO in Verbindung mit der Gebührenordnung und dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Koblenz.

Die Gebühr für die Erteilung einer Ausnahmegewilligungen liegt derzeit zwischen 600,00 EUR und 950,00 EUR.

Die Kosten eines Sachkundenachweises können zwischen 750,00 EUR und 4.000,00 EUR betragen.

Die Verwaltungsgebühr für die Zurückweisung eines Antrags beträgt derzeit 300,00 EUR.

Haben Sie Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihre Ansprechpartnerin ist Sieglinde Weyer
Telefon 0261/398-219, Fax -983
handwerksrolle@hwk-koblenz.de

Das Antragsformular zur Ausübungsberechtigung gemäß § 7a HwO finden Sie hier:

<https://www.hwk-koblenz.de/artikel/formulare-downloads-zur-handwerksrolle-52,0,209.html>